

## Verwaltungsrechtlicher Vertrag

betreffend	Restwertentschädigung für den Neubau des Dotierkraftwerks DKW Urnerloch gemäss Artikel 67 Absatz 4 WRG vom 10. Juli 2012
zwischen	dem Kanton Uri (nachfolgend «Kanton» genannt) vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Uri
und	den Schweizerischen Bundesbahnen SBB (nachfolgend «Konzessionärin» genannt) vertreten durch Kraftwerk Göschenen AG, Ringstrasse 127, 6487 Göschenen
sowie	dem Kraftwerk Göschenen AG (nachfolgend «KWG» genannt)
	Alles zusammen nachfolgend „Parteien“ genannt

### **Präambel**

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sind Konzessionärin der Reusskonzession vom 22. September 1954, in der Fassung vom 19. Februar 1992, in Kraft seit 19. Mai 1992. Sie hat diese für die Ausnutzung der Stufe Andermatt vollends in das Partnerwerk Kraftwerk Göschenen AG (KWG) eingebracht.

KWG erwägt nun den Neubau des Dotierkraftwerks Urnerloch direkt unterhalb der Wasserfassung Urnerloch, sofern der Kanton dieses Vorhaben als Erweiterungsinvestition gemäss Artikel 67 Absatz 4 WRG anerkennt. Dabei ist nach der Reusskonzession der Landrat des Kantons Uri für die Anerkennung der Investitionen zuständig.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

## **Artikel 1      Anerkennung der Pflicht zur Vergütung einer Restwertentschädigung**

Der Kanton anerkennt die Verpflichtung zur Vergütung einer Restwertentschädigung gemäss dieser Restwertvereinbarung an die Konzessionärin bezüglich der anrechenbaren Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen für das Dotierkraftwerk Urnerloch im Zeitpunkt des Heimfalls.

## **Artikel 2      Anrechenbare Modernisierungs-/Erweiterungsinvestition**

- <sup>1</sup> Als anrechenbare Modernisierungs- und Erweiterungsinvestition gelten die Investitionen in Anlagen bzw. Anlageteile, die dem unentgeltlichen Heimfall an den Kanton unterliegen (sogenannte «nasse Teile»).
- <sup>2</sup> Die anrechenbaren Anlageteile zum Projekt Neubau Dotierkraftwerk Urnerloch sind inklusive der Bau- resp. Erwerbskosten sowie den branchenüblichen Abschreibungsdauern in Anhang 1 detailliert aufgeführt. Die Projektkosten basieren auf einer Kostenschätzung Stufe Vorprojekt mit einer Kostengenauigkeit von plus/minus 25 Prozent. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
- <sup>3</sup> Die beim Heimfall effektiv anrechenbaren Investitionen ergeben sich anhand der detaillierten Bauabrechnung. Übersteigen die tatsächlichen Gesamtkosten die in Anhang 1 total anerkannten Kosten «nasse Teile» um mehr als 25 Prozent, sind die Mehrkosten vom Regierungsrat erneut zu genehmigen.

## **Artikel 3      Festlegung der Restwertentschädigung**

- <sup>1</sup> Die gemäss Artikel 2 anrechenbaren Investitionen werden beim Heimfall auf der Basis der ursprünglichen Bau- bzw. Erwerbskosten nach Abzug der branchenüblichen Abschreibungen unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes vergütet. Die Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes erfolgt ohne Präjudiz und Anerkennung einer Rechtspflicht für andere Anlagen oder weitere Vereinbarungen oder für künftige Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen.
- <sup>2</sup> Die Abschreibungen werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlageteile vorgenommen. Die Inbetriebnahme ist dem Kanton schriftlich anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Diese Abschreibungsparameter gelten ausdrücklich und ausschliesslich für die in Anhang 1 aufgeführten Anlageteile und sie entfalten ausdrücklich keinerlei direkte oder indirekte präjudizielle Wirkung im Hinblick auf die bei Konzessionsende erfolgenden sonstigen Bewertungen der Kraftwerkanlagen, unabhängig davon, ob es sich um dem unentgeltlichen oder dem entgeltlichen Heimfall unterliegenden Werkteile handelt.
- <sup>4</sup> Die Veränderung des Geldwerts wird auf Basis der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK gemäss Bundesamt für Statistik oder Rechtsnachfolger bzw. der entsprechende Nachfolgeindex) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme berechnet. Endwert für die Geldwertbereinigung ist im Zeitpunkt des Heimfalls.

Die geldwertbereinigte Vergütung beträgt somit:

$$\text{Restbuchwert} \times \text{LIK}^1 (\text{Xxx. 20xx})^2 \div \text{LIK} (\text{Jan. 201X})^3$$

<sup>5</sup> Die detaillierte Bauabrechnung ist innert zwölf Monaten nach Inbetriebnahme dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zuzustellen. Sie wird nach erfolgter Bestätigung als Anhang 2 zum integrierenden Bestandteil vorliegender Vereinbarung und dieser beigelegt.

#### **Artikel 4 Übertragung dieser Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist untrennbar mit der Reusskonzession in der Fassung vom 19. Februar 1992 verbunden. Im Rahmen einer Konzessionsübertragung gilt sie deshalb stets als auf den neuen Konzessionär bzw. die neue Konzessionärin mitübertragen. Davon unberührt ist die nachstehende Abtretung der Ansprüche der Konzessionärin an die KWG.

#### **Artikel 5 Abtretung der Ansprüche der Konzessionärin an die KWG**

Die Parteien beurteilen sowohl den Eintretenszeitpunkt sowie die Höhe der Ansprüche gemäss Artikel 3 hiervor als bestimmbar. Die Konzessionärin tritt die Ansprüche gemäss Artikel 3 hiervor aus diesem Verwaltungsrechtlichen Vertrag vollumfänglich an die KWG ab. Der Kanton nimmt diese Abtretung zur Kenntnis und leistet die Ansprüche der Konzessionärin erfüllend an die KWG.

#### **Artikel 6 Nebenvereinbarungen / Vertragsänderungen**

<sup>1</sup> Die Parteien haben weder schriftlich noch mündlich Nebenvereinbarungen getroffen.

<sup>2</sup> Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern es sich lediglich um Konkretisierungen der Vereinbarung handelt, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons der Regierungsrat zuständig.

#### **Artikel 7 Streitigkeiten / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, obliegt den ordentlichen Gerichten, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

<sup>2</sup> Gerichtsstand ist Altdorf UR. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

---

<sup>1</sup> Quelle: data.snb.ch; Volkswirtschaftliche Daten, Preise und Löhne; Basis Dez. 2015 = 100

<sup>2</sup> Zeitpunkt des Heimfalls

<sup>3</sup> Folgemonat nach Inbetriebnahme

## **Artikel 8 Inkrafttreten / Resolutivbedingung**

<sup>1</sup> Der Vertrag wird von den Parteien durch folgende Organe geschlossen:

- Kanton Uri, handelnd durch den Baudirektor mit Ermächtigung des Landrats, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.
- Verwaltungsrat KWG

<sup>2</sup> Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er fällt ohne weiteres dahin, wenn die Konzessionärin die Investitionen gemäss Artikel 2 hiervoor nicht innert 5 Jahren tätigt.

## **Artikel 9 Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in sechs Exemplaren ausgefertigt, je zwei Exemplare für jede Partei.

Ort und Datum: .....

Für den Kanton Uri:

Roger Nager  
Baudirektor

Für SBB:

XXXX  
XXXX

XXXX  
XXXX

Für KWG:

XXXX  
XXXX

XXXX  
XXXX

Anhang 1: Übersicht Bau- resp. Erwerbskostenschätzung, Abschreibedauer  
Anhang 2: Bestätigte Bauabrechnung (nach Inbetriebnahme)